

Hinweise für Verletzte

Der Verletzte (Geschädigte) einer Straftat kann im Strafprozess verschiedene Verfahrensstellungen einnehmen. Im Ordnungswidrigkeitenverfahren bestehen – mit Ausnahme des Akteneinsichtsrechts über einen Anwalt – für den Verletzten demgegenüber keine Beteiligungsmöglichkeiten. Neben seiner Zeugenstellung kommt eine Beteiligung des Verletzten wie folgt in Betracht:

- **Beteiligung als Privatkläger**

Das Privatklageverfahren ist für leichtere Vergehen vorgesehen, bei denen Interessen der Allgemeinheit wenig berührt sind und die Staatsanwaltschaft daher untätig bleibt. Dementsprechend setzen Privatklagedelikte grundsätzlich einen Strafantrag des Verletzten voraus. Mit dem Privatklageverfahren können Sie als Verletzter die Bestrafung des Täters erwirken, die wie eine auf öffentliche Klage erkannte Strafe vollstreckt wird. Gleichzeitig besteht jedoch die Möglichkeit, einen Vergleich im Privatklageverfahren zu schließen, der zugleich Vollstreckungstitel (z.B. für Ersatzansprüche) sein kann. Für den von uns vertretenen Bereich ist auf folgende Privatklagedelikte hinzuweisen:

- Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- Straftaten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
- Straftaten im Bereich der Produkt- und Markenpiraterie

- **Beteiligung als Nebenkläger**

Für Verletzte, die nach dem Gesetz als besonders schutzbedürftig angesehen werden, besteht ab Erhebung der öffentlichen Klage die Möglichkeit der umfassenden Beteiligung als Nebenkläger. Der Nebenkläger kann sich anwaltlich vertreten lassen und hat im Strafverfahren grundsätzlich dieselben Erklärungs- und Antragsrechte, wie die anderen Verfahrensbeteiligten. Hinsichtlich der im Wirtschaftsstrafrecht relevanten nebenklagefähigen Delikte besteht Übereinstimmung mit den oben genannten Privatklagedelikten.

- **Entschädigung des Verletzten**

Der Verletzte hat die Möglichkeit, bereits im Strafverfahren vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Beschuldigten geltend zu machen, über die durch das Strafurteil entschieden werden kann. In der Praxis ist die Neigung der Strafgerichte festzustellen, die Entscheidung über Ansprüche des Verletzten den Zivilgerichten zu überlassen. Mit einem sorgfältig begründeten Antrag haben Sie als Verletzter jedoch die realistische Aussicht, dass das Strafgericht zumindest dem Grunde nach über die Berechtigung Ihrer Ansprüche entscheidet und hierdurch eine zivilgerichtliche Auseinandersetzung (insoweit) vermieden werden kann. Unabhängig hiervon erleichtert eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung des Täters dem Verletzten regelmäßig die anschließende zivilgerichtliche Auseinandersetzung, weil die verletzte Strafvorschrift sich oft als sog. Schutzgesetz darstellt, dessen Verletzung eigenständig zum Schadensersatz verpflichtet.

- **Rückgewinnungshilfe**

Insbesondere dann, wenn der durch eine Straftat des Beschuldigten verursachte Schaden des Verletzten in Geld besteht, kann eine effektive Interessenwahrnehmung durch die Kombination einer strafprozessualen Sicherstellung mit einer zivilrechtlichen Geltendmachung der Ersatzansprüche erfolgen. Je nach den Umständen des Falles kann die Staatsanwaltschaft im Erstzugriff auf Vermögenswerte des Beschuldigten deutlich schneller reagieren, als der Verletzte mit seinen begrenzten Erkenntnismöglichkeiten. Die Absicherung seiner individuellen Ansprüche durch zivilrechtliche Maßnahmen sollte sich kurzfristig anschließen. Eine derartige Vorgehensweise bietet sich bei vielen Delikten an, so z.B. bei betrügerischen Kapitalanlagegeschäften. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Staatsanwaltschaften nicht verpflichtet sind, diese sog. „Rückgewinnungshilfe“ zu leisten und in der Praxis eine durchaus differenzierte Handhabung festgestellt werden kann.

Zur effektiven Wahrnehmung Ihrer Interessen sollten Sie auch als Verletzter möglichst frühzeitig einen in Strafsachen versierten Rechtsanwalt einschalten.

Ihr Ansprechpartner im Strafrecht ist Rechtsanwalt Bernd Schaudinn.